

**Durchführungsvertrag**  
**zum Vorhaben- und Erschließungsplan**  
**„Fotovoltaikanlage Kollenbusch“**  
**nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadt Beckum  
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum  
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

die Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG  
vertreten durch die Stein und Krogbeumker Holding GmbH,  
diese gemeinsam vertreten durch  
den Geschäftsführer Marcel Gustav Krogbeumker sowie den Prokuristen Olaf Petertonkoker,  
beide geschäftsansässig Stromberger Straße 201, 59269 Beckum  
– nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt –

schließen folgenden Vertrag:

**Teil I**  
**Allgemeines**

**§ A 1**  
**Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführungsverpflichtung und die Kostentragung für das Vorhaben „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ sowie die Erschließung und Gestaltung des Grundstückes im Vertragsgebiet.
2. Das Vertragsgebiet (Vorhabenbereich) umfasst den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Grundstücksgröße von rund 3 Hektar und setzt sich aus den Grundstücken Gemarkung Beckum Flur 23 Flurstücke 20, 37, 38, 43, 45, 127, 136, 146 – jeweils teilweise – zusammen.

## **Teil II Vorhaben**

### **§ V 1**

#### **Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben betrifft die Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage auf einer Fläche von circa 3 Hektar. Der Vorhabenbereich befindet sich im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.07.2005 in Verbindung mit verschiedenen Planänderungsbeschlüssen für den Kalksteinabbau und die Rekultivierung im Steinbruchbereich nördlich der Stromberger Straße. Nach dem Planfeststellungsbeschluss und dem Rekultivierungsplan soll der Vorhabenbereich mit Abraum und teilweise Fremdmaterial wiederverfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung hergerichtet werden. Das Vorhaben ist als Zwischennutzung daher befristet.

Die Fotovoltaikanlage wird bis zum 31.12.2055 von der Vorhabenträgerin vollständig zurückgebaut. Anschließend wird sie die Fläche als Folgenutzung für die Landwirtschaft zur Verfügung stellen.

Die Errichtung der Fotovoltaikanlage wird sukzessive in mehreren Abschnitten durchgeführt. Die Errichtung ist erst zulässig, nachdem die erforderlichen Freistellungsbescheide aus der Planfeststellung für die jeweiligen Abschnitte Bestandskraft erlangt haben. Für den ersten Abschnitt im Osten des Vorhabenbereiches hat die Vorhabenträgerin bereits einen Freistellungsbescheid aus der Planfeststellung von der Genehmigungsbehörde erhalten.

Die Module der Fotovoltaikanlage werden ebenerdig auf der freien Fläche aufgestellt. Sie werden in Reihen in Ost-West-Richtung auf Metallgestelle mit einem Mindestabstand von 80 Zentimetern über dem Boden aufgeständert. Die maximale Höhe darf 4 Meter über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Als unterer Bezugspunkt gilt 135 Meter über Normalhöhennull. Die Modulreihen haben untereinander einen Abstand von 2,90 Meter, sodass der Boden unter den Modulen mit ausreichend Licht und Regen versorgt wird. Der Maximalabstand beträgt 3,50 Meter.

Im Übrigen wird ausdrücklich auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und seine Begründung hingewiesen.

### **§ V 2**

#### **Durchführungsverpflichtung**

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
2. Für die einzelnen Abschnitte gilt folgendes:
  - a) Für den aus der Planfeststellung bereits freigestellten Abschnitt, wird die Vorhabenträgerin spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einreichen, spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von zwölf Monaten fertig stellen.
  - b) Für die weiteren Abschnitte wird die Vorhabenträgerin spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Freistellungsbescheides aus der Planfeststellung einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einreichen, spätestens

sechs Monate nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von zwölf Monaten fertig stellen.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich das Vorhaben insgesamt spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Wirksamwerden dieses Vertrages zu errichten.

### **§ V 3**

#### **Abnahme des Vorhabens**

1. Nach abschließender Fertigstellung des ersten Abschnittes des Vorhabens zeigt die Vorhabenträgerin der Stadt die vertragsgemäße Herstellung, also die Einhaltung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Abnahme bezieht sich auf die Einhaltung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie auf die Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Der erste Abschnitt des Vorhabens ist von der Stadt und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Vorhabenträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigen zu lassen.
2. Absatz 1 gilt für die folgenden Abschnitte entsprechend.

### **Teil III**

#### **Erschließung des Vorhabens**

### **§ E 1**

#### **Gegenstand und Umfang der Erschließung**

1. Die äußere Erschließung des Vorhabens erfolgt über die an die Stromberger Straße anschließende bestehende Werkszufahrt der Vorhabenträgerin sowie über die Wirtschaftswege innerhalb der Fläche des Steinbruches. Im Zuge der Rekultivierungsfortschritte kann sich die Lage der Wirtschaftswege verändern.
2. Im Vorhabensbereich selbst erfolgt keine Festsetzung von Flächen im Sinne des § 9 Absatz 1 Ziffer 11 BauGB. Die innere Erschließung erfolgt über den privaten Wartungsweg mit Fahrrecht für die Feuerwehr auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
3. Die erforderlichen erdgebundenen Leitungen zur Ableitung der elektrischen Energie werden von der Vorhabenträgerin verlegt.
4. Zur Absicherung der äußeren Erschließung nach Nr. 1 sowie zur inneren Erschließung nach Nr. 2 wird die Vorhabenträgerin für das Fahrrecht für die Feuerwehr die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch veranlassen.

### **§ E 2**

#### **Planung und Bau der Erschließungsanlagen**

1. Die bestehenden Erschließungsanlagen nach § E 1 Nr. 1 sind grundsätzlich für den LKW-Verkehr geeignet ausgebaut. Eine mögliche Änderung der Wirtschaftswege wird die Vorhabenträgerin vier Wochen vorher schriftlich anzeigen. Sie bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße

Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

2. Die Wirtschaftswege sowie der Wartungsweg nach § E 1 Nr. 2 sind in Qualität und Ausstattung so auszuführen, wie es für die Befahrbarkeit durch die Feuerwehr erforderlich ist. Die Vorhabenträgerin stellt die Erreichbarkeit des Vorhabenbereiches sowie die Befahrbarkeit der Wege für die Feuerwehr zu jeder Zeit sicher.
3. Die Vorhabenträgerin hat eventuell notwendige bau-, wasserrechtliche und sonstige Genehmigungen beziehungsweise Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen beziehungsweise erforderliche Anzeigen zu tätigen und der Stadt vorzulegen. Die hierin gemachten Vorgaben sind von der Vorhabenträgerin einzuhalten.

### **§ E 3**

#### **Fertigstellung der Anlagen**

1. Die Maßnahmen nach § E 1 Nr. 2 und 3 müssen innerhalb der in § V 2 Nr. 2 a) genannten Frist erfolgen. Spätestens müssen sie mit Aufnahme der Nutzung der Fotovoltaikanlage fertig gestellt sein.
2. Erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Vorhabenträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin ausführen zu lassen.

### **Teil IV**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ S 1**

#### **Kostentragung**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für die Durchführung des Vertrages.

### **§ S 2**

#### **Rechtsnachfolge**

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrer Rechtsnachfolgerin mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn das Vorhaben oder das Vertragsgebiet als Ganzes oder in Teilen übertragen wird. Soweit die für die Durchführung dieses Vertrages einschließlich der Erschließung erforderlichen Grundstücke bei der jetzigen Vorhabenträgerin verbleiben, wird sie diese ihrer Rechtsnachfolgerin im notwendigen Umfang zur Verfügung stellen. Die heutige Vorhabenträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Vorhabenträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.
2. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, das Vorhaben auf die noch zu gründende Kollenbusch GmbH & Co. KG zu übertragen. Die Stadt stimmt der Übertragung vorbehaltlich der Beach-

tung der Vorgaben nach Absatz 1 sowie der erfolgten Eintragung in das Handelsregister schon jetzt zu.

### **§ S 3**

#### **Haftungsausschluss**

1. Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätig oder getätigt hat, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dieses gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.
3. Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt von sämtlichen Ansprüchen Dritter (z.B. wegen etwaiger Beeinträchtigungen des Eigentums) frei, die ihr gegenüber im Zusammenhang mit der Planung oder Verwirklichung des Bauvorhabens der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden.

### **§ S 4**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

### **§ S 5**

#### **Wirksamwerden**

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Beckum, den \_\_\_\_\_

**Stadt Beckum**

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Dr. Karl-Uwe Strothmann)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Horst Schenkel)

Beckum, den \_\_\_\_\_

**Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG**

\_\_\_\_\_  
(Marcel Gustav Krogbeumker)

\_\_\_\_\_  
(Olaf Petertonkoker)